

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1916

104 (14.4.1916) Sonderausgabe No. 749, Amtlicher Tagesbericht vom 14.
April 1916

Sonderausgabe der Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden.

№ 749

Karlsruhe, Freitag den 14. April 1916 nachmittags

Amtlicher Tagesbericht

14. April vormittags

W.T.W. Großes Hauptquartier, 14. April,
vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Abgesehen von stellenweise lebhaften, im Maas-Gebiet heftigen Feuerkämpfen ist nichts wesentliches zu berichten. Angriffsversuche auf dem linken Maas-Ufer erstarben unter unserer Artilleriefeuer schon in den Ausgangsgräben.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Bei der Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg wurden in der Gegend von Garbunowka (nordwestlich von Dünaburg) und südlich des Narocz-Sees begrenzte feindliche Vorstöße blutig abgewiesen.

Ebenso blieben bei der

Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern

Unternehmungen russischer Abteilungen gegen die Stellungen am Serwetsh, nördlich von Birin, erfolglos.

Balkankriegsschauplatz:

Die gegnerische Artillerie war gestern östlich des Bardar zeitweise lebhaft tätig.

Zu der Nacht vom 12. zum 13. April warfen feindliche Flieger erfolglos Bomben auf Gjevajeli und Bogorobica östlich davon.

Oberste Seeresleitung.

Die Sonderausgaben der „Karlsruher Zeitung“ sind noch vom Kriegsbeginn an erhältlich, einzeln und zusammen. Zu beziehen Karlsriedrichstraße 14.

Verantwortlich: C. Amend. Druck und Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei, beide in Karlsruhe.

Alles Gold gehört auf die Reichsbank

Verordnung der Kaiserlichen Regierung

Staatsoberste für das Großherzogtum Baden

№ 119

Baden, den 14. April 1816

Landlicher Gerichtsbarkeit

14. April 1816

Wir, der Großherzog, haben durch Unseren Obersten Landes-Justiz-Rath, den 14. April 1816, folgende Verordnung erlassen:
Die Landrichter sind verpflichtet, die in dem Landrichter-Handbuche enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen.
In dem Falle, wenn ein Landrichter aus irgend einem Grunde verhindert ist, so ist er verpflichtet, seinen Stellvertreter zu bestimmen.
Die Landrichter sind verpflichtet, die in dem Landrichter-Handbuche enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen.

Alles Gold gehört auf die Reichsbank